

Information gemäß Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im Bereich internationaler Artenschutz

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach § 52 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs.2 BArtSchV und ist für die Durchführung der Überwachung und Kontrolle des Handels mit geschützten Arten erforderlich.

4. Kategorien personenbezogener Daten

Das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet folgende personenbezogenen Daten von Ihnen:

- Name
- Anschrift
- Telefon- und Faxnummer
- E-Mail-Adresse

5. Quelle

Nicht in allen Fällen im Bereich des internationalen Artenschutzes werden Daten ausschließlich beim Betroffenen selbst erhoben. In Betracht kommen als Quellen auch andere Behörden wie z.B. andere Artenschutzbehörden des Landes Hessen oder anderer Bundesländer, der Zollverwaltung, Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Bundesamt für Naturschutz (BfN).

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Soweit dies zur Bearbeitung der unter Ziffer 3 genannten Aufgabe erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber anderen Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft, anderen Artenschutzbehörden des Landes Hessen oder anderer Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz, der Zollverwaltung oder Gerichten offengelegt, aber auch gegenüber Mitarbeitern des Aspe- Instituts als Auftragsverarbeiter.

7. Speicherdauer und -fristen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind.

Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

8. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

9. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 52 BNatSchG sowie § 7 Abs.2 BArtSchV.

Die Nichtbereitstellung kann im Einzelfall auch Nachteile haben (z.B. Anträge auf Erteilung von EG-Bescheinigungen können nicht bearbeitet werden).